

SATZUNG

des Vereins Bemeroder Elternverein (BEV) Verein zur Förderung der kulturellen und sozialen Entwicklung in Bemerode e.V. Fassung vom 19. März 2025 (löst die Fassung vom 02.Juli 2020 ab).

§ 1 (Name und Sitz)

- 1.) Der Verein führt den Namen "Bemeroder Elternverein (BEV) Verein zur Förderung der kulturellen und sozialen Entwicklung in Bemerode"
- 2.) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszug "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuer-begünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel und Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge in Bemerode durch Eltern aus Bemerode. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die in § 20 für den Fall der Auflösung des Vereins vorgesehene Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks.

§ 3 (Vereinstätigkeit)

Der Verein erfüllt seine Aufgaben vorrangig durch Errichtung und Betrieb einer Kindertagesstätte. Der Verein ist weiter tätig in Bereichen, die der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Bemerode dienen, so die Schul- und Hortversorgung. Integration von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft, Schaffung von Einrichtungen der Jugendpflege, Verknüpfung Jugendpflege und Kultur, Schaffung von Verkehrsberuhigung und Spielflächen. Integration von Kindern/Jugendlichen und älteren Mitbürgern, Aufbau eines Jugendzentrums, Verknüpfung und Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Einrichtungen im Bereich der Jugendpflege/-fürsorge.

§ 4 (Eintragung in das Vereinsregister)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 (Eintritt der Mitglieder)

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- 2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- 3.) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- 4.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 5.) Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 6.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 (Austritt der Mitglieder)

- 1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2.) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Ende eines Monats. Eine anteilige Rückzahlung fällig gewordener Beiträge erfolgt nicht. Hiervon kann der Vorstand in Ausnahmefällen eine Befreiung erteilen.
- 3.) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, in Textform oder per E-Mail zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 (Ausschluss der Mitglieder)

- 1.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- 2.) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein schwerer Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins.
- 3.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- 5.) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- 6.) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

7.) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8 (Streichung der Mitgliedschaft)

1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

2.) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag mehr als drei Monate in Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von einem Monat von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.

3.) in der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

4.) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

5.) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 9 (Mitgliedsbeitrag)

1.) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

2.) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus befugt, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit auch eine Beitragsordnung zu erlassen, die anstelle des Beschlusses in Kraft tritt. Gibt es keine beschlossene Beitragsordnung, verbleibt es bei dem letzten getroffenen Beschluss der Mitgliederversammlung, soweit nicht ein neuer Beschluss herbeigeführt wird.

3.) Bei Eintritt nach dem 30. Juni des Jahres ist lediglich der halbe Jahresbeitrag zu zahlen,

4.) Der Mitgliedsbeitrag ist im jährlich im Voraus bis zum 16. Januar des Jahres zu entrichten. Im Eintrittsjahr ist der Betrag binnen eines Monats nach Erhalt der Aufnahmeerklärung zu zahlen.

§10 (Verpflichtende Elternarbeit bzw. -dienste)

- 1.) Als Elterninitiative basiert unser Kindergarten auf der aktiven Mitarbeit der Eltern. Jede Familie verpflichtet sich daher, sich im Kindergartenjahr in angemessenem Umfang (mindestens 3 Elterndienste) zu engagieren. Dies umfasst insbesondere die Beteiligung an Veranstaltungen (z. B. Adventsfest, Basar) sowie die Übernahme einzelner Aufgaben in und um den Kindergarten.
- 2.) Die geleistete Elternarbeit wird dokumentiert. Sollte eine Familie aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht in der Lage sein, in dem erwarteten Umfang mitzuarbeiten, kann nach Absprache eine Ersatzleistung (z. B. finanzielle Unterstützung, Materialspenden) erbracht werden.
- 3.) Sollte eine Familie ihrer Mitwirkungspflicht trotz zweifacher Aufforderung nicht nachkommen und keine Alternative (z. B. Ersatzleistung) vereinbart werden, kann dies in letzter Konsequenz zur Kündigung des Betreuungsvertrags führen. Die Kündigung erfolgt unter Berücksichtigung des Kindeswohls und nach vorheriger Anhörung der betroffenen Familie.

§ 11 (Mittel und Vermögensbildung)

- 1.) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 2.) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

§ 12 (Verbot der Begünstigung)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§13 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§§ 13, 14 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 15, 16 der Satzung).

§ 14 (Vorstand)

- 1.) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit wird ausgenommen.
- 2.) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand obliegt die Führung

der laufenden Geschäfte des Vereins und er befindet über interne Aufgabenverteilungen. Die Aufgabenverteilung wird den Mitgliedern über Aushang und Rundmail bekannt gegeben.

3.) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter mindestens der 1. oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

4.) Der Vorstand wird durch Beschluss der ersten Mitgliederversammlung des Kalenderjahres auf ein Jahr gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

5.) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

6.) Verschiedene Vorstandsämter können in einer Person nicht vereinigt werden.

7.) Scheidet während der laufenden Wahlperiode der 1. Vorsitzende aus, ersetzt ihn der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende aus, bestimmt der restliche Vorstand ein verbliebenes Vorstandsmitglied mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder zum 2. Vorsitzenden. Für jedes während der laufenden Wahlperiode ausscheidende Mitglied, kann der restliche Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch mit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen, dabei gilt es zu berücksichtigen, dass beim Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden zusätzlich die in Satz 1 und 2 genannten Regeln für die Ämterzuordnung gelten. Sollte sich der Vorstand nicht einigen oder sollte Stimmengleichheit bestehen, ist zum Zwecke der Wahl dieses Vorstandsmitgliedes oder zum Zwecke der Bestimmung des 2. Vorsitzenden binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen mit dem Tagesordnungspunkt der Neuwahl eines Vorstandsmitglieds für den sodann unbesetzten Aufgabenbereich.

§ 15 (Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes)

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs.2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf von Grundstücken, zur Aufnahme von Darlehen und zur Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal

jährlich bis spätestens zum 31. März des Jahres.

b) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten, soweit nicht eine anderweitige Regelung im Sinne von § 13 Ziffer 6 der Satzung eingreift.

c) wenn 15 Vereinsmitglieder die Einberufung verlangen.

2.) Der ersten Mitgliederversammlung des Jahres sind die Jahresrechnungen und der Jahresbericht des Vorjahres zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung schriftlich vorzulegen.

3.) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem gesamten Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) in Höhe von maximal des gesetzlich festgesetzten Betrages pro Person pro Jahr gewährt wird. Dabei ist die finanzielle Situation des Vereins zu berücksichtigen.

6

§ 17 (Form der Einberufung)

1.) Die Mitgliederversammlung ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden schriftlich, in Textform oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 16 Tagen einzuberufen.

2.) Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

3.) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift/-E-Mail.

§18 (Beschlussfähigkeit)

1.) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn wenigstens die einfache Mehrheit des Vorstandes und 10 weitere Mitglieder anwesend sind.

2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3.) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

4.) Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten

Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach dem Zeitpunkt zu erfolgen.

5.) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Abs. 6) zu erhalten.

6.) Die neue Versammlung, die eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins treffen soll, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

7.) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, weil weniger Mitglieder als unter Abs. 1) genannt anwesend sind, so kann eine neue Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag einberufen werden.

§ 19(Beschlussfassung)

1.) Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Eine Vertretung eines Mitgliedes zur Stimmabgabe ist unzulässig.

2.) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

3.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder es sei denn, die Satzung sieht eine anderweitige Regelung vor.

4.) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

5.) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

6.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder erforderlich.

§ 20 (Protokollierung der Versammlungsbeschlüsse)

1.) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2.) Die Niederschrift ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern der Versammlung zu unterschreiben.

3.) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 21 (Auflösung des Vereins und Änderung des Vereinszwecks)

1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 18 Abs. 5 der Satzung).

2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 13 der Satzung).

3.) Das Vereinsvermögen fällt an die AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Bemerode, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Bereich Bemerode zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei einer Änderung des gemeinnützigen Zwecks des Vereins.